

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.09.2018

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-4/17

Zulassungsnummer:

Z-56.421-948

Geltungsdauer

vom: **4. September 2018**

bis: **4. September 2023**

Antragsteller:

ABAKUS bauintegrierte Technologie GmbH

Ringstraße 24

97355 Rüdtenhausen

Zulassungsgegenstand:

Mineralplatten "ABAKUS white light..." als nichtbrennbare Baustoffe für Wandbekleidungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 6. März 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der unbeschichteten Mineralplatten (Rohplatte) "ABAKUS MFP" und den daraus in verschiedenen Dessins hergestellten, beidseitig beschichteten und ggf. perforierten Mineralplatten, "ABAKUS white light..." genannt, als nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1, 2}).

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Aufgrund der Brandverhaltensklasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens dürfen die beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten "ABAKUS white light..." als nichtbrennbare Baustoffe für Wandbekleidung im Innenbereich sowie in offenen, nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzten, unbeheizten, überdachten Bereichen verwendet werden.

Sie dürfen

- a) mit nichtbrennbaren³ Dämmplatten aus Mineralwolle mit einer Mindestrohdichte von $\geq 15 \text{ kg/m}^3$ hinterlegt oder
- b) ohne Verklebung auf mineralischen Untergründen (Baustoffklasse A1 oder A2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹; Rohdichte $\geq 650 \text{ kg/m}^3$; Dicke $\geq 6 \text{ mm}$) mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Der Abstand zu anderen flächig angrenzenden Baustoffen muss $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

1.2.2 Das Brandverhalten der beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abs. 1.1. mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

1.2.3 Die unbeschichteten und die beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten dürfen nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden. Eine Verwendung in vor Niederschlag und direkter UV-Einstrahlung geschützten Bereichen ist zulässig

1.2.4 Zwischen den beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Eine ggf. notwendige Unterkonstruktion muss aus Metall bestehen.

1.2.5 Die Eignung der beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten für Verwendungen, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ s. a. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB), Abs. A 2.1.2.2 und Zuordnungstabellen in Anhang 4, veröffentlicht z. B. unter www.dibt.de -> Technische Baubestimmungen – zuletzt veröffentlicht als Ausgabe 2017/1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-948

Seite 4 von 6 | 4. September 2018

- 1.2.6 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Mineralplatten sind zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Die unbeschichteten Rohplatten "ABAKUS MFP" müssen aus Steinfasern, anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel bestehen.

Die unbeschichteten Rohplatten "ABAKUS MFP" müssen eine Rohdichte von minimal 220 kg/m^3 und maximal 350 kg/m^3 sowie eine Dicke von minimal 15 mm und maximal 20 mm aufweisen.

- 2.1.2 Die beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten "ABAKUS white light..." müssen aus der Rohplatte "ABAKUS MFP" und werkseitig auf Vorder- und Rückseite der Platte aufgetragenen Beschichtungen bestehen. Sie können außerdem auf der Sichtseite zusätzlich gelocht / perforiert sein. Die Gesamtdicke der Mineralplatten muss minimal ca. 15 mm und maximal ca. 20 mm betragen.

Die durch die Zulassung erfassten Produkttypen und Dessins mit detaillierten Angaben zu zulässigen, rück- und sichtseitigen Beschichtungsmengen sind beim DIBt hinterlegt.

- 2.1.3 Die unbeschichteten und die beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten müssen unter Berücksichtigung des Verwendungsbereiches gemäß Abs. 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1⁴ erfüllen.

- 2.1.4 Die unbeschichteten und die beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten glimmen nicht. Sie müssen bei der Prüfung nach DIN EN 16733⁴ die Anforderungen an Baustoffe, die keine Neigung zum kontinuierlichen Glimmen / Schwelen zeigen, gemäß DIN EN 16733, Abs. 11, erfüllen.

- 2.1.5 Die Zusammensetzung der unbeschichteten und der beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der unbeschichteten und der beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 sowie die Kennwerte des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁴ DIN EN 16733:2016-07 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-948

Seite 5 von 6 | 4. September 2018

Folgende Angaben müssen auf den Mineralplatten, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers
 - Ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
 - Zulassungsnummer: Z-56.421-948
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁵
- Brandverhalten: nichtbrennbar – Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹, entsprechend Anwendungsbedingungen; nicht glimmend

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁶ anerkannte Zertifizierungs- und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk, das die unbeschichteten und die beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten fertigt, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

⁵ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

⁶ Zuletzt veröffentlicht im Internet unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2014

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk, das die unbeschichteten und die beidseitig beschichteten, ggf. perforierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralplatten fertigt, ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt